



Stellungnahme

**KSA**  
HANNOVER

KOMMUNALER  
SCHADENAUSGLEICH  
HANNOVER

Kommunaler Schadenausgleich Hannover - Postfach 3420 30034 Hannover

Stadt Nienburg  
z. Hd. Herrn Ribniger  
Postfach 17 80  
31567 Nienburg

30159 Hannover, den 28.02.2018

Prinzenstraße 19  
Fernruf 0511-30401-0  
Telefax 0511-3040199

mailcenter@ksahannover.de  
www.KSAHannover.de

**Allgemeine Anfrage**  
**Hier: Weserbrücke**

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl, Ansprechpartner, E-Mail
---	21.02.2018	Ha-St. 98 kl	-49 Herr Ass. jur. Bunsen mailcenter@ksahannover.de

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Ribniger,

wir bestätigen den Eingang Ihres o. g. Schreibens nebst Anlage und beziehen uns ergänzend auf die zwischenzeitlich auch mit Ihrem sehr geehrten Herrn Pohl geführten Telefonate.

Das in Rede stehende Brückengeländer entspricht offenbar nicht mehr den Vorgaben der insoweit einschlägigen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten“ (ZTV-ING der Bundesanstalt für Straßenwesen).

Die Frage einer Nachrüstungspflicht für bestehende technische Anlagen im Falle einer Verschärfung von Sicherheitsbestimmungen lässt sich nicht generell beantworten, sondern richtet sich danach, ob sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Gefahr ergibt, dass durch die bestehende technische Anlage – ohne Nachrüstung – Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Welche Sicherheit und welcher Gefahrenschutz im Rahmen der Verkehrssicherungsschutz zu gewährleisten sind, richtet sich nicht ausschließlich nach den modernsten Erkenntnissen und nach dem neuesten Stand der Technik. Es kommt vielmehr maßgeblich auch auf die Art der Gefahrenquelle an. Je größer die Gefahr und je schwerwiegender die im Falle ihrer Verwirklichung drohenden Folgen sind, umso eher wird eine Anpassung an neuesten Sicherheitsstandards geboten sein. Soweit es sich um Gefahren handelt, die nicht so schwerwiegend und für den Verkehr im Allgemeinen erkennbar und mit zumutbarer Sorgfalt und Vorsicht beherrschbar sind, kann dem Verkehrssicherungspflichtigen im Einzelfall jedenfalls eine angemessene Übergangsfrist zuzubilligen sein (vgl. BGHZ 103, 338, 342). Dieser vom BGH entwickelte Grundsatz bedeutet unseres Erachtens jedoch im Umkehrschluss, dass eine Nachrüstungspflicht im Hinblick auf eine neue Herstellungsnorm/ ein neues Regelwerk besteht und sich der Verkehrssicherungspflichtige nicht auf einen sog. Bestandsschutz berufen kann – jedenfalls wenn es sich um eine nicht unerhebliche Gefahr handelt, bei deren Verwirklichung schwerwiegende Folgen drohen.

Bankverbindung: Sparkasse Göttingen  
IBAN: DE08 2605 0001 0015 1009 93  
BIC: NOLADE21GOE